

Studien- und Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde

Stand: 04.05.2022

auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

- (6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden von den modulverantwortlichen Dozenten bzw. Dozentinnen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Die Studierenden melden sich über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren für die Prüfungen an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.*
- (7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang oder durch Internet spätestens zwei Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.*
- (8) Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Prüfungen wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zugeordnet.*

§ 2

Studienziel und Zweck der Prüfung

1. Der Studiengang „Community Mental Health“ qualifiziert für heterogene Aufgaben in ambulanten und stationären Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung, insbesondere in gemeindenahen Diensten, in Deutschland und Europa. Außerdem werden die Studierenden für Aufgaben im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Interventionen zur Förderung der psychischen Gesundheit und für Aufgaben bezüglich der Gestaltung und Entwicklung zukunftsfähiger Versorgungssysteme qualifiziert.
2. Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung und zur Entwicklung zukunftsfähiger Versorgungssysteme im Bereich der seelischen Gesundheit. Zusätzlich soll das Studium neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte vermitteln und die Studierenden befähigen, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
3. Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduierungssystem. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige und verantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gehobenen wissenschaftlichen und strategischen Fachkenntnisse erworben haben. Durch die Kombination verschiedener beruflicher Expertisen (z.B. pflegerische, sozialarbeiterische, heilberufliche, ergotherapeutische, psychologische und weitere) mit einem postgradualen wissenschaftlichen Studium leistet der Studiengang einen wesentlichen Beitrag zur Professionalisierung und Kompetenzsteigerung von Fachpersonen in der psychiatrischen Versorgung.
4. Der Studiengang wurde als Modell im Rahmen des Projektes „Offene Hochschule - Aufstieg durch Bildung“ entwickelt. Zu seinen inhaltlichen und strukturellen Besonderheiten gehört daher u. a. auch die Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen auf das Studium.
5. Der Studiengang und die Masterprüfung ermöglichen eine anschließende Promotion. Dabei sind die jeweiligen Bedingungen der Hochschule, an der die Promotion erlangt werden soll, zu beachten.

2. Das Studium beginnt zum Winterhalbjahr, sofern genügend Teilnehmer/Teilnehmerinnen zugelassen werden.
3. Die Studiengänge sind modularisiert, die Module sind kreditiert. Die Teilnahme an einigen Modulen setzt den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraus. Der zeitliche Umfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt insgesamt durchschnittlich 3.000 Stunden. Der (idealtypische) Studienverlauf ist im Modulhandbuch und in der Anlage 2 beschrieben. Eine andere Reihenfolge bei der Belegung der Module ist möglich, soweit es im Modulhandbuch nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
4. Die Studiengänge werden berufsbegleitend absolviert. Die Präsenzveranstaltungen verteilen sich nach einem Zeitplan, der vor Beginn des Studienhalbjahres allen Studierenden zugänglich gemacht wird. Die Phasen für die Projekte und die Lerngruppen werden von den Studierenden selbst organisiert.
5. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Lehr- und Lernmethoden

1. Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind vielfältig und entsprechen den Standards von international anerkannten Master-Curricula. Alle Methoden orientieren sich an dem Nutzen für die berufliche Praxis einerseits und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits.
2. Die rezeptiven Anteile werden in den Vor-Ort-Präsenzphasen so gering wie möglich gehalten. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf aktivierenden Methoden und Arbeitsformen, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Praxistransfer fördern. Neben den entsprechenden Methoden in den Lehrveranstaltungen wird dies besonders durch die begleitenden Arbeiten sichergestellt. Die rezeptiven Anteile werden zum überwiegenden Teil durch E-Learning sowie durch Studienbriefe und Reader erbracht.
3. Angewandte Forschungsmethoden und forschendes Arbeiten mit deutlichem Berufsfeldbezug bilden einen wesentlichen Studienschwerpunkt. Die Arbeit an Projekten zur Vorbereitung der Masterthesis ist wesentlicher Anteil des begleitenden Studiums.
4. Zentrales Merkmal ist die intensive, persönliche Begleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch die Lehrenden.
5. Das gesamte Studium wird durchgehend von modulübergreifender Fachlektüre begleitet.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen, Auswahlkommission, Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 - a. einen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule in einem Pflegestudiengang oder anderen Studiengängen im Kontext der Gesundheitsfachberufe (z.B. Psychiatrische Pflege/Psychische Gesundheit, Pflege, Soziale Arbeit, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Ergo- oder Physiotherapie, Psychologie) oder in einem vergleichbaren Studiengang *oder*

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.

4. Die Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen in der europäischen Region erfolgt auf Grundlage des Lissabon-Vertrags, wonach Entscheidungen über die Anerkennung auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen werden, die der Antragsteller/die Antragstellerin nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragsteller/die Antragstellerin ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er/sie ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.
5. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigte Äquivalenzvereinbarung oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
6. Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
7. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
8. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Wenn in einem Modul der FH der Diakonie eine benotete Prüfungsleistung bereits abschließend erbracht wurde, so gilt für dieses Modul diese Note. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
9. Auf Antrag sind durch den Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben sind, auf einen Studiengang anzurechnen (§ 63 HG Abs. 2). Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. Über 50% der Studienleistungen (d.h. mindestens 61 CP ETCS) müssen an einer Hochschule erbracht werden.

§ 8

Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Alle in der Anlage 2 genannten Module sind durch eine Prüfung abzuschließen. Thematisch aufeinander aufbauende Module können auch mit einer zusammengefassten Modulprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11

Durchführung und Bewertung von Prüfungen

1. Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein, und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.
2. Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Essays, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abgelegt.
3. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.
4. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalls nach vorgegebenem Muster im Umfang von maximal 10 Seiten.
5. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
6. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausgearbeitet werden. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin.
7. Ein Essay ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung aus persönlicher Perspektive ausgearbeitet werden. Die wissenschaftlichen Kriterien einer Hausarbeit sind dabei einzuhalten, wenn z.B. Zitate eingefügt werden. Gezeigt werden soll im Essay die Kompetenz, eine Argumentationslogik zu entwickeln und durchzuhalten. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 10 Seiten.
8. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 120 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer/von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
9. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
10. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt in der Regel direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
11. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und können bis zu 10 Stunden dauern.

91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3
80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

19. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ ist.
20. Auf Antrag erteilt die FH der Diakonie dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich oder elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfung und deren Bewertung.
21. Ist eine Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie aus einem der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe als nicht bestanden, erteilt die FH der Diakonie dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Master-Thesis

1. Im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre wird eine Master-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themen- und Kompetenzspektrum des Studiums stehen soll. Die Bearbeitungszeit ist von der betreuenden, prüfungsberechtigten Lehrkraft mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist und noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können (vgl. § 14 Abs. 3).
2. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Forschungsfrage aus den Themenbereichen des Studiums sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Master-Arbeit ist in der Regel eine eigenständige schriftliche Hausarbeit. Als Einzelarbeit soll sie in der Regel 80 Textseiten nicht überschreiten.
3. Die Master-Arbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 18 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 18 zur Betreuung der Master-Thesis bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Erstgutachte/Erstgutachterinnen müssen über den akademischen Grad „Prof. Dr.“ verfügen oder Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberin einer anderen (Fach-)Hochschule mit dem Titel „Professor“/„Professorin“ sein. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Master-Arbeit zu machen.
4. Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine

6. Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 4 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom zu Prüfenden/von der zu Prüfenden nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines/einer Dritten (z.B. Dienstverpflichtung durch einen Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin), soll eine Bestätigung des/der Dritten eingereicht werden.
7. Das Thema der Master-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

1. Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF) abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
2. Die Arbeit kann
 - a. persönlich beim Prüfungsamt abgegeben werden oder
 - b. durch die Deutsche Post zugeschickt werden. Bei Zustellung der Arbeit durch die Deutsche Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsamtes nachzuweisen.
3. Der/die zu Prüfende hat in der Master-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
4. Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Master-Arbeit betreut haben (Hauptbetreuung). Es ist möglich, dass der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin für die Hauptbetreuung zuständig ist. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen kommen alle an der FH der Diakonie beschäftigten Lehrenden und Lehrbeauftragten in Betracht. Es können auf Veranlassung der Hochschule auch Externe als Zweitgutachter/Zweitgutachterin eingesetzt werden. Externe Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen müssen jedoch mindestens über den akademischen Grad „Master“ bzw. einen vergleichbaren akademischen Grad verfügen. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter/Gutachterinnen darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
5. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder wird die Arbeit von (nur) einem oder einer Prüfenden mit „nicht bestanden“ bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit gemäß § 11 Abs. 17 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“

Prüfung ist.

2. Wurde die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt im Normalfall im darauffolgenden Studienhalbjahr.
3. Eine nicht bestandene mündliche Master-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Master-Prüfung ist möglich, wenn ein Prüfer/eine Prüferin beide Male mit besser als 5,0 bewertet hat.
4. Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.
5. Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Prüfungs- oder Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilenden Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird (vgl. § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 5 f.).
7. Weist ein Studierender/eine Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der Rektor/die Rektorin unter Berücksichtigung des Einzelfalls gestatten, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.
8. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
9. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte

§ 21 Zeugnis

1. Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote des Master-Studiums einzeln aufgeführt sind.
2. Das Gesamtergebnis des Master-Studiums berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen entsprechend ihrer in Anlage 2 genannten Punktezahl nach dem ECTS (Multiplikation der Note mit den ECTS-Punkten). Aus der Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei nicht benotete Prüfungsergebnisse nicht einbezogen werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzmodule, die nicht zeugnisrelevant sind, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigefügt werden.
4. Das Master-Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist, d. h. in der Regel das Datum der mündlichen Master-Prüfung.

§ 22 Urkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.
2. Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin sowie dem Prorektor/der Prorektorin oder den Studiengangsleitungen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
3. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs 4 HG.

§ 23 Diploma-Supplement

1. Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma-Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
2. Das Diploma-Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Fachhochschule ergänzt.
3. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Erreichung eines der folgenden ECTS-Grade:

A „Bestanden – die besten 10 %“

	Cambridge BEC 1				Note A	Note B
--	--------------------	--	--	--	--------	--------

* = Gültigkeit: 3 bis maximal 5 Jahre ; ** = Gültigkeit: 2 bis maximal 3 Jahre

Anlage 2: Modulübersicht Community Mental Health

Studien- halbjahr	Modul Nr.	Kurzbezeichnung	CP	Anzahl der Präsenztage	
				Doz.	Prüfungen
1. (WH)	1	Metakonstrukte in CMH	5	Schulz	4 Referat oder Hausarbeit aus einem der Modulschwer- punkte
		1.1- Recovery			
		1.2- Spiritualität und psychische Krise	5		Heide/ Schmidt
		1.3- Mental Health in Politik, Recht u. Ethik	5	Bertelsmann	3
1. (WH)	2	Forschung	5	Bertelsmann	4
		2.1- Methoden der Biometrie unter Berücksichtigung der RCT zur Wirksamkeitskontrolle			
			20		15
2. (SH)	2	Forschung	5	Steffen	4
		2.2- Methoden qualitativer Sozialforschung			
		2.3- Entwicklung eines Forschungsproposals	5	Tacke	3 Klausur am Ende des 2. Sem.
2. (SH)	3	Psych. Krankheit / Psych. Gesundheit	5	Steffen	3
		3.1- Gesundheits- u. Krankheitstheorie			
2. (SH)	5	Community Organizing	5	Hagemann	4 Referat oder Hausarbeit aus einem der Modulschwer- punkte
		5.1- Grundlagen der Organisation (OE_MA MB03)			
			20		14
3. (WH)	3	Psych. Krankheit / Psych. Gesundheit	5	Wabnitz	4
		3.2- Psychopathologie u. Psychiatrische Krankheitslehre		Schulz	4 mündl. Prü- fung
		3.3- Public Health – Psych. Gesundheit der Bevölkerung			
			5		
3. (WH)	4	Systemische Beratung und Intervention im Kontext CMH	5	Kiessl	4